

örtlichen Organen schnell Hinweise auf bestimmte Tendenzen und Erscheinungen zu geben. Wir dürfen aber nie vergessen, daß es sich hier um quantitative Feststellungen handelt, deren qualitative Einschätzung gründlichere Überlegungen erfordert.

Ich will ein einfaches Beispiel aus dem Plenum des Obersten Gerichts vom 6. Mai 1964 anführen: Vom Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts war die Frage aufgeworfen worden, daß sich in Berliner Baubetrieben die Fälle der Beratungen vor Konfliktkommissionen wegen materieller Verantwortlichkeit häuften. Dazu erklärte der als Gast teilnehmende Direktor des Stadtbauamtes von Groß-Berlin, das sei keineswegs ein Zeichen schlechter Leitungstätigkeit, sondern Ausdruck der Tatsache, daß auf den Baustellen begonnen wurde, Ordnung zu schaffen. Es wäre auch falsch und oberflächlich, aus dem Ansteigen der Beratungen ohne nähere Untersuchung auf ein Ansteigen schuldhaft herbeigeführter Schäden auf den Baustellen zu schließen.

Wenn nun seit März 1964 die gekennzeichnete Tendenz in der Strafpraxis sichtbar wird, so ist das zwar Anhaltspunkt für eine Entwicklung, die mit den Prinzipien des Staatsratserlasses übereinstimmt. Es ist aber noch kein Beweis für seine richtige Anwendung. Ich sage dies so deutlich, damit sich weder die Bezirks- und Kreisgerichte noch die örtlichen Organe mit quantitativen Feststellungen über diesen wichtigen Abschnitt der Strafpraxis begnügen oder beruhigen.

Den richtigen Maßstab für die inhaltliche, qualitative Einschätzung der Praxis gewinnen wir, wenn wir von der nachfolgenden Feststellung des Staatsratserlasses ausgehen:

„Die sozialistische Gesellschaft entfaltet die moralisch-menschliche Kraft, um Überzeugung und Erziehung zur Hauptmethode der gesamten staatlichen Tätigkeit zu machen. Solche Faktoren bestimmen daher auch immer stärker den Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die strikte Einhaltung ihres Rechts, das auf der vom werktätigen Volk geschaffenen sozialistischen Gesellschaftsordnung beruht.“

Es geht also darum, bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts und besonders beim Kampf gegen die Kriminalität in vollem Umfang die großen Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaft zu nutzen, die in der wachsenden Kraft der erzieherischen Einwirkung auf die Rechtsverletzer und in der bereitwilligen und zunehmenden Teilnahme der 'Bürger am gesellschaftlichen Geschehen zum Ausdruck kommen. Erst wenn das geschieht, erhält die Zunahme der Übergaben von Strafsachen an die Konfliktkommissionen und der bedingten Verurteilungen ihren richtigen Inhalt.

Wir wissen, daß zahlreiche Konfliktkommissionen eine hervorragende Arbeit leisten und ihre Beratungen einen bedeutenden Beitrag zur sozialistischen Erziehung gestrauchelter Bürger leisten. In anderen Fällen bedürfen die Konfliktkommissionen noch einer stärkeren Hilfe durch die Gewerkschaft und durch Angehörige der Rechtspflegeorgane, um bestimmte Schwierigkeiten überwinden zu können. Wenn trotz der im wesentlichen richtigen Arbeitsweise der Konfliktkommissionen nicht selten die Forderung nach einer Stärkung ihrer Autorität erhoben wird, so ist damit die Frage nach der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Tätigkeit aufgeworfen. Auch eine gute Beratung der Konfliktkommission wird nur in den seltensten Fällen genügen, um den Menschen, der die Gesetze unseres Staates verletzt hat, mit bleibender Wirkung umzuerziehen. Dazu ist vielmehr notwendig, daß der Spruch der Konfliktkommission von der Brigade oder der Abteilung, in der der Rechtsverletzer arbeitet, als Anleitung zum

Handeln aufgefaßt wird und eine systematische Erziehungsarbeit nachfolgt. Dabei sollten die leitenden Wirtschaftsfunktionäre, die Abgeordneten und Schöffen helfen, den Erfolg dieser Erziehungsarbeit — erneuten Straftaten des Rechtsverletzers vorzubeugen — zu sichern.

Die Übergaben von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen, die in einfachen Fällen auch unmittelbar nach Anzeigenaufnahme ohne besonderes Ermittlungsverfahren erfolgen können, werden also richtig sein und ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie in jedem Falle Auftakt für eine ernsthafte Umerziehung im Betrieb sind. Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß auch in diesen Fällen die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat durch gemeinsame Arbeit der gesellschaftlichen Kräfte im Betrieb aufgedeckt und beseitigt werden müssen.

In verstärktem Maße gelten diese Bemerkungen für die bedingten Verurteilungen, denen ja schwerere Straftaten zugrunde liegen. Das Hauptproblem besteht nach wie vor darin, nicht durch ihr zahlenmäßiges Ansteigen „die Statistik in Ordnung zu bringen“, sondern in die Probleme jedes einzelnen Falles einzudringen und ihn richtig zu entscheiden. Das erfordert das Aufdecken der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat, die Feststellung der Motive und ideologischen Ursachen, die zur Tat geführt haben, und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive bereits in das Ermittlungsverfahren. Wir können auf keinen dieser Faktoren verzichten. Das Gericht hat dann in der Hauptverhandlung zu klären, wie die bedingte Verurteilung gesellschaftlich wirksam gemacht werden kann, z. B. durch Bindung an den Arbeitsplatz, Bestätigung einer Bürgschaft oder auf andere Weise.

Noch immer gibt es Fälle, in denen sich — wie im Oschatzer Beispiel — ein ungenügendes Vertrauen der Gerichte zur Kraft der Werkstätigen zeigt. Solche Urteile, in denen ein Hinterherhinken der beteiligten Richter hinter dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung zum Ausdruck kommt, müssen zusammen mit den ihnen zugrunde liegenden ideologischen Mängeln überwunden werden. Mitarbeiter von Rechtspflegeorganen, die mit dem Argument auftreten, die Werkstätigen „seien noch nicht so weit“, um eine bestimmte erzieherische Aufgabe zu übernehmen, sind in Wirklichkeit in ihrer eigenen Entwicklung noch nicht so weit, wie es unser sozialistischer Staat von ihnen verlangt. Wo eine ernsthafte Auseinandersetzung mit solchen Mängeln erfolgte, wie z. B. im Kreis Zeulenroda (Bezirk Gera), gab es Erfolge in der Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den Werkstätigen.

Es darf keinen Fall einer bedingten Verurteilung mehr geben, in dem sich das Gericht mit dem Ausspruch des Urteils begnügt. Eine erzieherisch wirksame Hauptverhandlung und ein überzeugend begründetes Urteil sind eine absolute Notwendigkeit, obwohl auch in dieser Richtung noch manche Mängel zu überwinden sind. Daß die Gerichte — auch in den Fällen der Bindung an den Arbeitsplatz und der Bestätigung einer Bürgschaft — den Anstoß für den Erziehungsprozeß im Kollektiv geben und seine Ergebnisse kontrollieren müssen, steht seit dem Staatsratserlaß fest.

Das trotz vieler guter Beispiele noch nicht gelöste Problem ist: Wie werden die gesellschaftlichen Kräfte zur Umerziehung des Täters organisiert? Aus Beratungen mit Richtern von Kreisgerichten ist mir bekannt, daß es hier noch große Hemmnisse zu überwinden gibt. Um es deutlich zu sagen: Es geht über die Kraft der Richter, den Erziehungsprozeß zu leiten. Sie können bei seiner Einleitung helfen; aber übernommen und durchgeführt werden muß er von den gesellschaftlichen Kräften des